

MARKTGEMEINDE KUMBERG

RICHTLINIEN für die Direktförderung von thermischen Solaranlagen

§ 1 ZIEL

Diese Förderung verfolgt das Ziel, für einen maßvollen Umgang mit Energie einen Anreiz zu schaffen. Mit diesem Kostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln soll die Nutzung der Sonnenenergie als erneuerbarer Energieträger und zur Warmwasserbereitung gefördert und damit aktiv zum Schutz unseres Lebensraumes beigetragen werden.

§ 2 FÖRDERUNGSGEGENSTAND

- (1) Zur Errichtung von Solaranlagen, das sind Anlagen zur Warmwasserbereitung und Anlagen als erneuerbarer Energieträger mittels Sonnenenergie, die aus marktüblichen Flach- oder Röhrenkollektoren und einem ausreichend dimensionierten Speicher sowie den für den sachgemäßen Betrieb erforderlichen Armaturen und Steuereinrichtungen bestehen, wird ein einmaliger Kostenzuschuss gewährt.
- (2) Für die Erweiterung bzw. Erneuerung der in Punkt 1.) angeführten Solaranlage wird frühestens nach 5 Jahr ein einmaliger Kostenzuschuss gewährt.
- (3) Gefördert werden sowohl von gewerblich befugten Unternehmen, als auch von Selbstbaugruppen ausgeführte Solaranlagen.
- (4) Auf die Gewährung eines Kostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Vor Errichtung einer Solaranlage hat eine Beratung zwecks Optimierung der projektierten Anlage zu erfolgen. Hierzu sind Berater der Energieberatungsstelle des Landes Steiermark, dazu gewerblich befugte Unternehmer, autorisierte technische Büros aus dem Fachgebiet Installationstechnik oder Fachleute einer Selbstbaugruppe heranzuziehen. Anfallende Kosten müssen vom Auftraggeber getragen werden.
- (2) Die Solaranlage ist so zu dimensionieren, dass der Warmwasserbedarf außerhalb der Heizperiode für den gesamten Haushalt abgedeckt werden kann. Dies wäre im Durchschnitt 100 l Speicherrahmen bzw. 2,5 m² Kollektorfläche pro im Haushalt ganzjährig lebende Personen.

- (3) Die Solaranlage ist in das Dach zu integrieren und so zu orientieren, dass dies den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entspricht. Bei einer Freiaufstellung ist auf das Orts- bzw. Landschaftsbild besonderes Augenmerk zu legen. Weiters sind die Abstandbestimmungen der Stmk. Bauordnung in Anwendung zu bringen.

§ 4

FÖRDERUNGSWERBER

Förderungsgeber kann der Eigentümer oder der Bestandnehmer der Wohnung, des Betriebes oder der betreffenden Liegenschaft sein. Der Bestandnehmer muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter und die des Hauptmieters nachweisen.

§ 5

FÖRDERUNGSMAß

Als Berechnungsgrundlage wird das Ausmaß der Kollektorflächen herangezogen, wobei sichergestellt sein muss, dass je nach Art entsprechend große Kollektorflächen zur Versorgung dieses Speichers installiert sind (siehe dazu nachstehende Angaben – Dimensionierung Solaranlage).

§ 6

VERFAHREN

- (1) Vorprüfungsverfahren für die Förderungszusage:
Vor Errichtung der Solaranlage sind mit dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:
- a) Kostenvoranschlag des Herstellers/der Herstellerin bzw. des E-Technikers/der E-Technikerin mit detaillierten Preisangaben zu den einzelnen Komponenten der Solaranlage.
- (2) Förderungsverfahren für die Förderungsgewährung:
Nach Errichtung der Solaranlage sind binnen einer Frist von einem Jahr ab Ausstellung der Förderungszusage mit der Fertigstellungsmeldung folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:
- a) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme von einer dazu befugten Person/Firma/Selbstbaugruppe aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Solaranlagen.
 - b) Rechnung und Zahlungsbestätigung
 - c) Fotodokumentation über die hergestellte Anlage
- (3) Kostenzuschüsse werden nur aufgrund eines Antrages einmalig für eine Solaranlage gewährt, die nach dem 1.1.1991 installiert wurde. Für dieses Ansuchen ist ein beim Gemeindeamt aufgelegtes Formblatt zu verwenden.
- (4) Der Antrag mittels Formblatt ist schriftlich beim Marktgemeindeamt Kumberg, 8062 Kumberg, Am Platz 8, einzubringen (gebührenfrei).
- (5) Über jeden eingebrachten Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kumberg nach erfolgter Antragsprüfung durch die Gemeindeverwaltung.
- (6) Das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens wird dem Förderungsgeber schriftlich mitgeteilt.

§ 7

HÖHE DES ZUSCHUSSES

Der Kostenzuschuss wird mit € 25,--/m² Kollektorfläche festgelegt, wenn die entsprechenden Solarflächen gemäß Förderungsvoraussetzungen installiert sind. Die Förderungshöhe wird mit höchstens € 600,-- je Anlage begrenzt.

§ 8

RÜCKZAHLUNG DES KOSTENZUSCHUSSES

Der Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- a) die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Solaranlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses verwendet wird.

Die Marktgemeinde Kumberg ist berechtigt, dies an Ort und Stelle zu überprüfen bzw. durch eine von ihr beauftragte Institution im Sinne des Par. 3 überprüfen zu lassen.

Diese Richtlinien für die Gewährung von Direktförderungen für Solaranlagen wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kumberg in der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2022 beschlossen und treten nach Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist in Rechtskraft. Mit Rechtswirksamkeit dieser FRL treten die Förderrichtlinien lt. Beschluss v. 14.12.2020 außer Kraft.

DIMENSIONIERUNG - SOLARANLAGE			
Haushalt Personen	Speicher l	Kollektorfläche m ²	Selbstbaukollektoren Stk.
1 bzw. 2	150-200	3 bzw. 6	2 bzw. 4
3 - 4	300	7,5 - 9	4 - 7(6)
4 - 6	500	10,5 - 15	7 - 10
7 - 10	800	15 - 20	10 - 14

